

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 25.01.1819 publ. 28.01.1819 und 04.02.1819

eingeleiteten Beweisverfahrens besondere Fristen vorbezielt sind;

b) auf die in der Bekanntmachung der unterzeichneten Commission vom 11. Januar d. J. (Nr. 2. der wöchentl. Anz.) unter Z. 1. lit. c. bezeichneten Ansprüche.

4) Landesherrliche Verordnung vom 25. Januar publ. 28. ej. und 4. Februar 1819.

Cartel-Convention wegen Auslieferung der Deserteurs zwischen Oldenburg und Preussen.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Demnach mit Unserer Genehmigung zwischen Unserm und dem Königlich Preussischen Ministerium eine Cartel-Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung desertirter Militair-Personen, unter dem 4. d. M. geschlossen worden ist, welche folgendergestalt lautet:

Zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und Sr. Majestät dem Könige von Preussen ist folgende Cartel-Convention verabredet und geschlossen worden:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention an gerechnet, von den Truppen Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg und von den

den Armeen Sr. Majestät des Königs von Preußen desertirende Militair-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge bestanden, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienst er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Souverains zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wo

her er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landes-Gesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit er messen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem

er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Gränzen belegenen gegenseitigen Auslieferungs-Orte übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen &c. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Be-

hörde im nächsten Ablieferungs-Orte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebenen Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Oldenburgischer Seits, in Hinsicht schon zum Dienst angenommener Deserteurs, an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen an die betreffende Preussische Provinzial-Regierung; und Preussischer Seits an die Oldenburgische Regierung desjenigen Landes, in welchem der Deserteur oder Ausgetretene sich aufhält.

Art. 10. An, Unterhaltungs- = Kosten

werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gutgethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sogleich bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besondern Berechnung, erstattet.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossen

ner Wohnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, so

gleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, so wohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der pacificirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zu

II.

rückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen Contrahirenden untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den

mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebiets-Verletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenfeitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird,

II.

kein Cartelgeld gezahlet. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist strenge untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei denen des andern Souverains Militair-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militair-Dienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurück zu kehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach der Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention wird von den hohen Contrahirenden beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar